

STELLUNGNAHME

Geltendmachung von Kindesunterhalt in der Ukraine

Im Jugendamt hat eine ukrainische Mutter vorgesprochen, die Unterhalt für ihre Kinder gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil, der sich in der Ukraine befindet, geltend machen möchte. Aktuell besteht kein Kontakt zum Verpflichteten. Unter der bisher bekannten Adresse ist er nicht erreichbar.

Das Jugendamt möchte wissen, welche Erfolgsaussichten eine Unterhaltsgeltendmachung in der Ukraine aktuell überhaupt hat. Insbesondere stellt sich die Frage, wie konkret der Aufenthalt des unterhaltspflichtigen Elternteils ermittelt und die Unterhaltsforderung geltend gemacht werden kann.

*

I. Rechtliche Grundlagen

Im Verhältnis zur Ukraine gilt das Haager Unterhaltsübereinkommen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007¹), das die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln und die behördliche Unterstützung für verschiedene Anträge (zB Vollstreckung eines bestehenden Titels, Abänderung eines bestehenden Titels oder Titulierung des Unterhaltsanspruchs) vorsieht.

II. Adress- und Aufenthaltsermittlung

Grundsätzlich gilt, dass die Kontaktaufnahme und die Aufforderung zur Zahlung von Unterhalt nur möglich sind, wenn eine aktuelle Aufenthaltsadresse ermittelt werden kann. Die aktuelle Aufenthaltsadresse einer unterhaltspflichtigen Person in der Ukraine zu ermitteln, stellt sich seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine besonders schwierig dar, weil sich immer noch viele Menschen im Landesinneren auf der Flucht befinden. Dies kann dazu führen, dass die gesuchten Personen, wie im vorliegenden Fall, unter der früher bekannten Adresse in der Ukraine nicht erreichbar sind.

1. Adressermittlung über die Zentralen Behörden

Die Adressermittlung eines Unterhaltsschuldners in der Ukraine kann gem. Art. 7, 6 Abs. 2 Buchst. b HUÜ 2007 mit der Unterstützung der Zentralen Behörden ersucht werden. Das Jugendamt kann ein entsprechendes Ersuchen an das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn schriftlich und mit Begründung richten.

¹ Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007), ABl. EU 2011 L 192, 51.

Die Kontaktdaten sind:

Bundesamt für Justiz
Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen
53094 Bonn
Telefon: +49 228 99410-5337
Telefax: +49 228 410-5919
E-Mail: auslandsunterhalt@bfj.bund.de

Auf der Website des BfJ können weitere Informationen zur Rechtshilfe durch ukrainische Behörden und Gerichte für in Deutschland anhängige Verfahren abgerufen werden:²

Die Zentrale Behörde der Ukraine hat allerdings eine Mitteilung³ herausgegeben, dass infolge des Kriegs die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem HUÜ 2007 nicht im vollen Umfang garantiert werden kann. Ob die Bearbeitung eines Ermittlungsersuchens zum jeweiligen Zeitpunkt möglich ist, müsste daher beim BfJ erfragt werden.

2. Online Recherche

Durch die fortgeschrittene Digitalisierung von zahlreichen Registern in der Ukraine, dessen vorrangiger Zweck die Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit ist, kann versucht werden, einige Daten zur gesuchten Person online zu recherchieren. Die Suche nach Informationen zur Person anhand von Vor-, Vaters- und Nachnamen, Geburtsdatum und/oder Identifikationsnummer kann in den online-zugänglichen Registern (Register der juristischen Personen und Einzelunternehmer, Schuldnerregister, Immobilienregister etc) oder auf Suchservice-Plattformen⁴ Hinweise auf den möglichen Aufenthalt einer Person geben. Allerdings ist zu beachten, dass die Privatadresse datenschutzrechtlich geschützt und auf diese Weise nicht einsehbar ist.

Für die Bürger (m/w/d*) in der Ukraine gilt eine Meldepflicht.⁵ Das Meldewesen der Ukraine ist weitestgehend digitalisiert. Die Ab- und Anmeldung kann inzwischen digital über das staatliche Webportal des elektronischen Bürgerservice Dija (auf Ukrainisch: Дія) erfolgen. Die übermittelten Daten werden in dem jeweiligen lokalen Melderegister erfasst. Die Auskunft zur aktuellen Meldeadresse der gesuchten Person kann über die lokal zuständige Be-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

² S. www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/IRZH/Ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Abruf: 22.11.2023.

³ Abrufbar auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/notifications/?csid=1068&disp=resdn (auf Englisch), Abruf: 22.11.2023.

⁴ Unterschiedliche Plattformen (wie zB YouControl oder OpenDataBot) ermöglichen die Kombination aus den Suchergebnissen der verschiedenen Register und können kostenpflichtig sein.

⁵ Pkt. 4 der Regeln zur Registrierung des Wohnsitzes, Beschl. des Ministerkabinetts vom 2.3.2016 Nr. 207 in aktuell geltender Fassung vom 14.3.2022, abrufbar unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/207-2016-%D0%BF#n13> (auf Ukrainisch), Abruf: 22.11.2023.

hörde (Gemeinde) oder über die staatliche Migrationsbehörde aus Datenschutzgründen nur unter gesetzlich geregelten Voraussetzungen erfolgen. Oftmals ist – auch beim Vorliegen eines berechtigten Interesses – die Zustimmung der gesuchten Person erforderlich.⁶

III. Zustellungsmöglichkeiten in der Ukraine

Können die aktuellen Kontaktdaten der unterhaltspflichtigen Person mithilfe der Zentralen Behörde oder durch oben aufgezeigte Möglichkeiten erfolgreich ermittelt werden, stellt sich im nächsten Schritt die Frage, wie entsprechende Schreiben in der Ukraine zugestellt werden können.

Insoweit kann auf die Ausführungen [*Anm. der Red.: Zitat ohne Fn.*] aus der DIJUF-Stellungnahme SN_2023_1511 vom 21.11.2023⁷ verwiesen werden:

„Für die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine das Haager Zustellungsübereinkommen von 1965 (HZÜ) maßgeblich.

Am 9.3.2022 hat die Ukraine jedoch mitgeteilt, dass sie aufgrund des russischen Angriffs derzeit nicht in der Lage sei zu garantieren, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig erfüllen kann. Demzufolge sind Zustellungen im Wege der Rechtshilfe derzeit in den nicht besetzten Gebieten der Ukraine nur bedingt möglich. In den besetzten Gebieten ist eine solche ausgeschlossen.

Zustellungen durch Postdienste (einfache Post und Einschreiben mit Rückschein) waren bereits vor der russischen Invasion aufgrund des von der Ukraine gem. Art. 10 HZÜ erklärten Vorbehalts unzulässig. Anzumerken ist allerdings, dass diese Unzulässigkeit sich lediglich auf die Rechtswirkungen in der Ukraine von Zustellungen bezieht, die von Deutschland in die Ukraine getätigt werden. Soll die Rechtswahrungsanzeige zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch eine deutsche UV-Stelle oder zur Vorbereitung eines deutschen Unterhaltsfestsetzungsverfahrens zugestellt werden, steht der erklärte Vorbehalt einer Briefübersendung per Post nicht entgegen. Es können sich höchstens praktische Hindernisse ergeben. So weist die Deutsche Post derzeit darauf hin, dass ein Ableitungsstopp in den Regionen Donetsk, Luhansk Oblasts und Krim (PLZ 83000 bis 87000 und 91000 bis 99000) besteht. Im Übrigen würde der Versand von Brief- und Paketsendungen in die Ukraine soweit möglich aufrechterhalten. Führen die Kriegereignisse außerdem dazu, dass der Transport von Sendungen in die Ukraine oder deren Zustellung vor Ort nicht mehr möglich ist, würden die übergebenen Sendungen nach Möglichkeit an den Absender retourniert.“

Im Ergebnis kann daher versucht werden, Rechtswahrungsanzeigen über Postdienste in die Ukraine zuzustellen.

⁶ Pkt. 13 der Regeln zur Registrierung des Wohnsitzes (Fn. 5).

⁷ Abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ „Auslandsrückgriff in der Ukraine“.

Zu beachten ist allerdings, dass – auch wenn die Zustellung erfolgt – es passieren kann, dass die Person nicht reagiert bzw. nicht erreicht wird. Dies kann eine Vielzahl an Gründen haben, insbesondere Flucht (s.o.). Zudem ist der Wohnsitzwechsel (und die Ummeldung) während der Mobilisierung für wehrpflichtige Männer und Frauen nur mit Erlaubnis zulässig.⁸ Es kann also vorkommen, dass trotz gültiger Adresse sich die jeweilige Person mittlerweile im Kriegsdienst oder in der Vorbereitung befindet. Die Erreichbarkeit ist dann eingeschränkt.

IV. Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche auf Grundlage einer ukrainischen Gerichtsentscheidung

Gibt es bereits eine ukrainische Gerichtsentscheidung bezüglich eines titulierten Unterhaltsanspruchs, stellt sich die Frage der Durchsetzung.

Für die Eröffnung einer Zwangsvollstreckung aus einer rechtskräftigen ukrainischen Gerichtsentscheidung ist eine Vollstreckungsklausel (auf Ukrainisch: vykonavtschyy lyst)⁹ erforderlich, die durch das titelerlassende ukrainische Gericht erteilt wird und aktuell dank der weitgehenden Digitalisierung des Gerichtswesens in der Ukraine digital beantragt und erteilt wird. Auf Grundlage der Vollstreckungsklausel eröffnet die zuständige Vollstreckungsbehörde am Wohnsitz des Schuldners auf Antrag die Zwangsvollstreckung. Für die Dauer des Kriegs hat der ukrainische Gesetzgeber die Pfändung in Arbeitseinkommen, Rente oder Stipendium (als Einkommensform) der Schuldner allerdings stark eingeschränkt. Pfändungen der Unterhaltsforderungen bleiben jedoch zulässig.¹⁰

Auch für die Einleitung der Zwangsvollstreckung in der Ukraine kann grundsätzlich Unterstützung der Zentralen Behörde gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. b HUÜ 2007 iVm § 7 AUG beantragt werden. Die Bearbeitung der Anträge in der Ukraine kann allerdings den Umständen des Kriegs entsprechend eingeschränkt sein.¹¹

V. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich keine pauschale Aussage über die Erfolgsaussichten einer Unterhaltsrealisierung in der Ukraine zum aktuellen Zeitpunkt treffen lässt. Die Möglichkeiten einer Unterhaltsrealisierung, einschließlich vorangestellter Aufenthaltsermittlung und etwaiger Zustellversuche, sind in der Ukraine kriegsbedingt eingeschränkt und regional unterschiedlich zu bewerten.

⁸ Art. 22 Pkt. 6 des Gesetzes der Ukraine über die Mobilisierungsvorbereitung und Mobilisierung vom 21.10.1993, VVR 1993, 416, in aktuell geltender Fassung vom 30.6.2023.

⁹ Art. 3 Pkt. 1 des Gesetzes der Ukraine über die Zwangsvollstreckung vom 2.6.2016, VVR 2016, 542, in aktuell geltender Fassung vom 18.10.2023.

¹⁰ Pkt. 1 Abs. 2 des Gesetzes der Ukraine vom 15.3.2022 Nr. 2129-IX (Änderungen zum Gesetz über die Zwangsvollstreckung).

¹¹ Hierzu auch DIJuF-Stellungnahme SN_2023_1511 vom 21.11.2023, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ „Auslandsrückgriff in der Ukraine“.

Vorausgesetzt, dass der Verpflichtete in der Ukraine erreicht werden kann, steht die Fachkraft der Beistandschaft, ähnlich wie in einem Inlandsfall, vor der Notwendigkeit, die eingereichten Einkommensunterlagen des Verpflichteten zu sichten und die Höhe des aktuell laufenden Unterhaltsanspruchs zu berechnen bzw. zu überprüfen. Ob eine (gerichtliche) Geltendmachung und zwangsweise Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs zu einem wirtschaftlichen Erfolg führen kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, vor allem davon, ob der Aufenthalt ermittelt werden kann, ob dieser in einer weniger stark vom Krieg betroffenen Region liegt, wie sich die persönliche Situation des Unterhaltspflichtigen darstellt (Fronteinsatz, Berufstätigkeit etc).

Auch wenn aufgrund des Kriegs die Erfolgsaussichten einer Unterhaltsrealisierung in der Ukraine uU ungewiss erscheinen, darf das Jugendamt die Einrichtung einer Beistandschaft auf Antrag einer ukrainischen Mutter nicht ablehnen (§ 1712 BGB). Es ist dann vielmehr Aufgabe der Fachkraft, anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls abzuwägen, welche Schritte unternommen werden können, um den Kindesunterhalt geltend zu machen.